



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Grünlandbewirtschaftung in den** **Talauen der Südpfalz**

Auflage 05/2015

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten,
Abt. 7 – Landwirtschaft und Landentwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 1. Auflage Mai 2015
GSP_150424.doc

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für die
**Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der
Südpfalz**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Nutzung	2
2.2	Viehbesatz.....	2
2.3	Pflanzenschutz	4
2.4	Sonstige Vorgaben	4
3.	Aufzeichnungen	4
4.	Anlagen	4
4.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	5

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die Programmteilnehmer sind gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014 verpflichtet, sofern sie im Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) insgesamt 10.000 € Zuwendung erreichen, ein Poster (Mindestgröße A3) mit einem Hinweis auf die Förderung durch die EU anzubringen. Für die vorgenannten Schwellenwerte in Höhe von 10.000 Euro/ 50.000 Euro gilt während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums die insgesamt gewährte EULLa-Prämie. Dabei werden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach Art. 28 der ELER-VO zusammengezählt. Berechnungsbasis sind die mit dem ersten Zahlungsantrag beantragten öffentlichen Ausgaben für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU ist auch bei gewerblich genutzten Internetseiten einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzung

- Jede Grünlandfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Abfuhr) und / oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage zulässig, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.

2.2 Viehbesatz

- Im Falle der ausschließlichen Beweidung darf der durchschnittliche Viehbesatz 1,2 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten .
- Im Falle der Mähweidenutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,6 Raufutterfressende

Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

- Die Zeiten der Beweidung und die Zahl der aufgetriebenen Tiere (umgerechnet in RGV) sind gemäß der Anlage – Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Damtieren und Pferden in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV
Alpakas, Lamas, Guanakos	0,30	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

Schwielensohler z.B. Alpakas, Lamas, Guanakos	0,3	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner	1,20	RGV

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über einen Zeitraum von 7 Monaten auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,88 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 7 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht ei-

nem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung):

Der erste Aufwuchs wird durch Mahd genutzt. Im folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die Mähweidenutzung wird somit eingehalten.

2.3 Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in Ausnahmefällen eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung zugelassen werden.

2.4 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Grundbescheid getroffen wurden.

3. Aufzeichnungen

- Die durchgeführten Maßnahmen, wie z.B. die Nutzungstermine (Mäh- / Beweidungstermine) und im Falle der Beweidung die Zahl der aufgetriebenen Tiere je Weidegang (umgerechnet in RGV) sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen unverzüglich zu dokumentieren.
- Bei einheitlicher Nutzung als Wiese, Weide oder Mähweide können Grünlandflächen für die Aufzeichnung zusammengefasst werden.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000								
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche ha	Mahd Datum	Beweidung				Pfleßmaßnahmen	
			Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	17.06.2015					02.03.2015	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	23.06.2015					04.03.2015	Nachsaat mit Vredo
7, 8	3,2 ha		10.05. - 10.08. 2015	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz“.

